

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Steffi Lemke, Peter Meiwald, Annalena Baerbock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/8160 –**

Abbau von Bodenschätzen in deutschen Meeresschutzgebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und auch die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL) machen deutlich, dass sich weder die deutschen Küstengewässer noch die gesamten deutschen Meeresgebiete in einem guten ökologischen Zustand befinden. Die Nord- und Ostsee sind auch in ausgewiesenen Schutzgebieten von einer starken Nutzung betroffen. Beispielsweise werden in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) große Mengen Sand und Kies abgebaut; ebenfalls in seit dem Jahr 2004 nach europäischem Recht geschützten Natura-2000-Gebieten. Das Schutzziel der Natura-2000-Gebiete besteht darin, einen „günstigen Erhaltungszustand“ geschützter Lebensraumtypen und Arten zu erreichen und langfristig zu sichern. Beim Abbau von Sand und Kies vom Meeresgrund werden mit Hilfe von Baggerschiffen große Mengen von Material an die Meeresoberfläche geholt und verschifft.

Das hat fatale Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen vieler Tierarten: Laichgründe werden vernichtet, der Lebensraum von auf und im Boden lebenden Arten (Benthos) wird zerstört und diese Arten dabei in der Regel mit entfernt.

Diese nicht mehr lebensfähigen Organismen werden im Anschluss mit weiterem nicht benötigtem mineralischem Material zurück ins Meer gespült. Auch dadurch entsteht weiterer Schaden an der maritimen Flora und Fauna.

1. Welche Art von Bodenschätzen, und welche Fördermengen wurden in den Natura-2000-Gebieten in der AWZ seit dem Jahr 2004 abgebaut (bitte nach Gebieten, Mengen und Fördergut auflisten)?
2. Welche Art von Bodenschätzen, und welche Fördermengen wurden in der gesamten AWZ seit dem Jahr 2004 abgebaut (bitte nach Mengen und Fördergut auflisten)?
3. In welchen Natura-2000-Gebieten in der AWZ findet aktuell welcher Rohstoffabbau statt?

4. Welche Techniken zum Abbau kommen in den Natura-2000-Gebieten hauptsächlich zum Einsatz (z. B. statische Saugbagger, bewegliche Saugbagger mit Schleppköpfen etc.)?
5. Welche Bewilligungsfelder (Anzahl und Größe) für den Abbau von Bodenschätzen liegen in den Natura-2000-Gebieten in der AWZ?
6. Welche Bewilligungsfelder (Anzahl und Größe) für den Abbau von Bodenschätzen liegen in der AWZ außerhalb von Natura-2000-Gebieten?
7. Welche Abbaugenehmigungen (Konzessionen, Rahmenbetriebspläne, Hauptbetriebspläne), die Natura-2000-Gebiete betreffen, wurden wann, und an welche Unternehmen erteilt?
Welche Mengen dürfen diese Unternehmen abbauen, und wie viele Jahre dürfen sie tätig sein?
8. Wie viele Anträge auf Abbaugenehmigung von Sand und Kies in der AWZ liegen den Behörden zurzeit vor, und welche Abbauvolumen werden hier beantragt?
Sind Natura-2000-Gebiete betroffen?
Wie viele Anträge wurden seit dem Jahr 2000 gestellt, und wie viele davon wurden aus welchen Gründen abgelehnt?
9. Wie viele Unternehmen sind im Bergbau in den Natura-2000-Gebieten tätig?
Wie viele Mitarbeiter haben diese?
10. Wofür wird nach Kenntnis der Bundesregierung das gewonnene Material eingesetzt?
11. Wird das gewonnene Material in andere Länder exportiert?
Wenn ja, welche Mengen werden in welche Länder exportiert?

Die Fragen 1 bis 11 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist ausschließlich das jeweilige Land für die Genehmigung und Aufsicht von Vorhaben zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen zuständig.

Diese Zuständigkeit der Länder besteht auch im Gebiet der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ). Informationen über die Bewilligungsfelder, die Abbaugenehmigungen, die tätigen Firmen, die Menge, Art und Verwendung der gewonnenen Bodenschätze und die zugelassenen Techniken liegen daher in der Kompetenz bzw. dem Tätigkeitsbereich der Länder, nicht der Bundesregierung.

12. Ist der Bundesregierung bekannt, ob die zuständigen Behörden aus den Verstößen beim Abbaugebiet „Weiße Bank“ Folgen für weitere Genehmigungen gezogen haben (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 24 auf Bundestagsdrucksache 16/7911), und welche Schlüsse hat die Bundesregierung daraus gezogen, das die Einwände ihrer Behörde bei dem zuständigen Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie wenig Beachtung fanden?

Die naturschutzfachlichen Forderungen des Bundesamts für Naturschutz (BfN) insbesondere hinsichtlich des Schutzes von Riffen im FFH-Gebiet „Sylter Außenriff“ wurden bei der zuletzt für die „Weiße Bank“ erfolgten Zulassung eines Hauptbetriebsplans (23. März 2010) von der zuständigen Genehmigungsbehörde berücksichtigt. Entsprechendes gilt für die seit 2011 zugelassenen Hauptbetriebspläne für „OAM III“, dem zweiten Abbaufeld in diesem FFH-Gebiet.